

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eppishausen (BGS-EWS)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 20.09.2019**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eppishausen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung:**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlagen für das Gebiet der Gemeinde Eppishausen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf aber tatsächlich denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der im Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Für in § 2 genannte Grundstücke, die bisher an einen gemeindlichen Kanal angeschlossen waren, der nicht zur Kläranlage geführt hat, entsteht mit dem Anschluss des Kanales an die Kläranlage eine Beitragsschuld im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Bebauung berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die tatsächliche Größe des Grundstückes herangezogen. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Größe von mehr als 2500 qm wird höchstens das Vierfache der anrechenbaren Geschossfläche als Grundstücksfläche berechnet, mindestens jedoch 2500 qm.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Abwasserbeseitigung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, bei denen nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter bei der Anlage für die Gemeindeteile Eppishausen und Mörgen
- Grundstücksfläche 2,42 €
 - Geschossfläche 24,76 €
- (2) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter bei der Anlage für den Gemeindeteile Haselbach
- Grundstücksfläche 3,44 €
 - Geschossfläche 30,68 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 1 Abs. 3 EWS) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Diese Gebühren ruhen als öffentliche Last am angeschlossenen Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt für die Anlage

- Eppishausen	2,70 €/cbm
- Haselbach	2,30 €/cbm

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Den Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Werden die aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen nicht durch Wasserzähler ermittelt, so werden hierfür pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Als Einwohner zählen die nicht nur vorübergehend anwesenden Personen, das sind in der Regel die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Stichtag für die maßgebliche Einwohnerzahl ist der 1. Juli jeden Jahres. Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen,

1. wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke bis zu 12 cbm jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Gärtnereien, die den Wasserverbrauch für Wohnung und Betrieb nicht über getrennte Wasserzähler ermitteln, werden die Gebühren nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen, das sind in der Regel die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, festgesetzt; Stichtag ist der 01. Juli jeden Jahres. Dabei wird eine jährliche Benutzung von 40 cbm pro Person berechnet.

- (5) Der nach Absatz 1 und 2 angesetzten Wassermenge sind für jedes angeschlossene Grundstück je qm überbauter Grundstücksfläche jährlich 0,1 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt hinzuzurechnen. Diese Berechnung entfällt, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen wird. Wird das Niederschlagswassers von überbauten Grundstücksflächen nur teilweise anderweitig beseitigt, so ermäßigt sich die nach Satz 1 berechnete Abwassermenge in

dem Umfang, in dem sich die überbaute Grundstücksfläche, deren Niederschlagswasser anderweitig beseitigt wird, zur gesamten überbauten Grundstücksfläche verhält.

§ 11

Anlieferungsgebühren

Für die Anlieferung von Klärschlamm auf der Kläranlage Eppishausen bzw. Haselbach sind folgende Gebühren zu entrichten:

- für Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet: 6,00 EUR/cbm
- für Anlieferungen aus dem VG-Bereich: 12,00 EUR/cbm

Sonstige Anlieferungen aus anderen Orten werden auf den Kläranlagen der Gemeinde Eppishausen nicht angenommen.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag entsprechend des Hundertsatzes der übersteigenden Kostenverursachung erhoben.

§ 13

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 15

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebüh-

rensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen der Satzung vom 15.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2009, der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2011 und der 3. Änderungssatzung vom 04.10.2013 außer Kraft.

Eppishausen, den 20.09.2019

gez.

Kerler
1. Bürgermeister